

ANDREAS MÜHLING

Die Konsequenzen des Wiener Kongresses für das Rheinland

Der geographische Raum, der in diesem Beitrag unter dem Begriff des „Rheinlands“ zusammengefasst wird, entspricht nicht der über Jahrhunderte hinweg gewachsenen historischen, kulturellen und territorialen Pluralität dieses Gebietes. Wir haben es beim „Rheinland“ keinesfalls mit einem geschlossenen historischen Entwicklungsraum zu tun, dessen Genese im kulturellen Gleichklang erfolgte: So ist beispielsweise die noch heute sich in zahlreichen Bereichen ausgelebte Rivalität zwischen den Städten Düsseldorf und Köln mittlerweile legendär. Und weder lässt sich das Saarland dem „Rheinland“ zuschlagen, noch empfinden sich überzeugte Moselaner als Rheinländer. Der Hinweis, ein Rheinländer zu sein, wird von den Bewohnerinnen und Bewohnern Triers empört und entschieden zurückgewiesen. Am Niederrhein, an der Grenze zu den Niederlanden, bildet der Rhein für die Menschen in diesem Siedlungsraum ein sie miteinander verbindendes Fundament, während Saarbrücken, das Nahe-tal oder auch Wetzlar im heutigen Bundesland Hessen in der Wahrnehmung der am Niederrhein Lebenden hiervon doch sehr weit entfernt sind. Tatsächlich nahmen die Territorien und Städte am Niederrhein eine gänzlich andere historische Entwicklung als beispielsweise die Gebiete am Mittelrhein, in Eifel oder Hunsrück. Und die kulturellen Räume um Bad Kreuznach oder Meisenheim im Nahe/Hunsrückraum haben eine andere politische und kirchliche Prägung erfahren als die linksrheinischen Gebiete um Altenkirchen im Westerwald oder Wuppertal im Bergischen Land. Kurzum: Eine Beschäftigung mit der „Rheinischen Kirchengeschichte“ hat diese historisch gewachsene territoriale Pluralität, und damit verbunden auch die hohe kirchliche Vielfalt, methodisch wie inhaltlich sehr genau zu berücksichtigen. Bis heute ist das „Rheinland“ wenn nicht von territorialen Gegensätzen, so doch wenigstens auch von teilweise höchst ausdifferenzierten gesellschaftlichen, politischen wie kirchlichen Interessen und Absichten geprägt.

Allerdings bildete sich im Laufe der Zeit innerhalb der Forschung ein begrifflicher Konsens heraus: Durchgesetzt hat sich innerhalb der evangelisch geprägten kirchengeschichtlichen Arbeit bei der Beantwortung der Frage, was denn nun eigentlich unter dem zu untersuchenden geographischen Raum genau zu verstehen sei, folgende Begriffsklärung – unter dem „Rheinland“ wird das Gebiet der heutigen Evangelischen Kirche im Rheinland verstanden, die von Emmerich im Norden bis nach Saarbrücken und Bad Kreuznach im Süden reicht. Damit umfasst die Evangelische Kirche im Rheinland, von einigen kleineren territorialen Veränderungen, Grenz-

verschiebungen und Zugewinnen wie die Exklave um Wetzlar oder das ehemalige oldenburgische Birkenfeld einmal abgesehen, das Gebiet der ehemaligen preußischen Rheinprovinz, wie sie sich in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts herausgebildet hatte. Gegenwärtig sich über Gebiete der heutigen Bundesländer Rheinland-Pfalz, Saarland, Hessen und Nordrhein-Westfalen erstreckend, wurde die Rheinische Kirche territorial bis in die Gegenwart hinein von den Entscheidungen preußischer Grenzziehungen im frühen 19. Jahrhundert maßgeblich geprägt. So gilt die Aussage: Wenn in der jüngeren Kirchengeschichte vom „Rheinland“ die Rede ist, kommt dabei stets die ehemalige preußische Rheinprovinz mit in den Blick.

Eine erste territoriale Zusammenführung unterschiedlichster Territorien und Herrschaften bei einer straff zentralisierten Verwaltung, die auf gewachsene territoriale Grenzziehungen und Befindlichkeiten der Bevölkerung keinerlei Rücksicht nahm, erfolgte im Rheinland bereits zum Ende des 18. Jahrhunderts. Seit dem Sieg der französischen Truppen bei Fleurus im Jahr 1794 standen die zahlreichen linksrheinischen Territorien, darunter auch die ehemals politisch im Reich äußerst einflussreichen Kurfürstentümer Köln und Trier, aber beispielsweise auch das Herzogtum Jülich, unter französischer Verwaltung. Die provisorische französische Militärverwaltung (1794–1797) wurde, nach einem kurzen Intermezzo der Wiederbelebung kurfürstlicher Instanzen durch die Franzosen im Jahr 1797, durch eine Zivilverwaltung von Gouvernementskommissaren abgelöst (1797–1802), das Rheinland in vier Verwaltungs-Departements aufgeteilt und die Besitztümer der katholischen Kirche vollständig enteignet. Protestantische Kirchengüter hingegen blieben von der Enteignung meist verschont, da sie der französischen Verwaltung nach den juristischen Vorgaben des Westfälischen Friedens als Privateigentum galten.¹ Im Frieden von Basel 1795 und dann schließlich im Frieden von Lunéville 1801 wurde das linksrheinische Rheinland endgültig an Frankreich abgetreten und damit zu einem integrativen Bestandteil des französischen Staatsgebietes. Doch auch das rechtsrheinische Gebiet stand politisch unter direktem französischem Einfluss, da Napoleon in Westdeutschland im Rahmen einer territorialen Konsolidierung Deutschlands ein System von Frankreich politisch und militärisch abhängigen Satellitenstaaten errichtete; nicht zuletzt, um die neuen französischen Grenzen wirkungsvoller absichern zu können.²

So wurde der französische Einflussbereich innerhalb weniger Jahre deutlich ausgeweitet: Auf rechtsrheinischer Seite unterhielt aus militärischen Gründen Frankreich

¹ Vgl. insgesamt Müller, Michael: Säkularisation und Grundbesitz. Zur Sozialgeschichte des Saar-Mosel-Raumes 1794–1813, Boppard 1980; Eberlein, Hermann-Peter: Zwischen Dreißigjährigem Krieg und Preußenzeit, in: Conrad, Evangelisch am Rhein, Düsseldorf 2007, S. 69-73.

² Simms, Brendan: Kampf um Vorherrschaft. Eine deutsche Geschichte Europas, München 2015, S. 221-242.

gut ausgebaute Brückenköpfe gegenüber den politischen Zentren Mainz und Koblenz und verwaltete zudem die Region um Sankt Goarshausen und Nastätten im nassauischen Gebiet. 1803 wurde dann, im Zusammenhang mit dem Reichsdeputationshauptschluss, das Herzogtum Berg unter die Verwaltung Bayerns gestellt, bereits im Jahr 1806 mit dem ehemals preußischen Kleve zum mit Frankreich verbündeten Großherzogtum Berg vereinigt, dem schließlich 1808 noch die Grafschaft Mark angegliedert wurde.³ Südlich des Großherzogtums Berg wurde das von Frankreich abhängige Herzogtum Nassau etabliert, allesamt neugebildete von Frankreich abhängige Staaten, die dann im sogenannten Rheinbund ihr gesamtes wirtschaftliches und militärisches Potential den ehrgeizigen Zielen französischer Expansionspolitik zur Verfügung zu stellen hatten.⁴

Für die linksrheinischen Bewohner, die nun per Gesetz zu französischen Staatsbürgern ernannt wurden, brachte der Herrschaftswechsel weitreichende Reformen mit sich. Bereits die Einführung des auch Code Napoléon genannten Code Civil in den ehemaligen linksrheinischen Reichsgebieten sollte zu einer grundlegenden Reform des öffentlichen Lebens führen – die garantierte Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, der staatliche Schutz der Religionen einschließlich einer rechtlichen Emanzipation der Juden, die Proklamation der Gewerbefreiheit, die zugleich das Ende des Ständewesens markierte, die Bauernbefreiung und die kommunale Selbstverwaltung stellten einen radikalen Bruch mit einer über Jahrhunderte gewachsenen Rechtstradition im Rheinland dar.⁵

Neben diesen umfassenden zivilrechtlichen Bestimmungen suchte die französische Regierung auch das Verhältnis von Religionsgemeinschaften und Staat auf eine neue Ebene zu stellen. So zeigte sich rasch, dass für die linksrheinischen evangelischen Gemeinden von Emmerich bis einschließlich Saarbrücken die Folgen der französischen Besetzung und Eingliederung ins französische Staatsgebiet hingegen recht ambivalent waren: Einer grundlegenden kirchlichen Neuordnung der evangelischen Gemeinden im Süden stand zugleich die Bewahrung zentraler kirchenleitender Strukturen im Norden gegenüber. Von besonderer Bedeutung für die kirchlichen Gemeinden sollten bei der Neuordnung die sogenannten Organischen Artikel vom 8. April

³ Vgl. van Norden, Jörg: Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835, Köln 1990, S. 32–33.

⁴ Simms, Kampf um Vorherrschaft (wie Anm. 2), S. 237–238.

⁵ Vgl. die deutschsprachige Übertragung des Code Civil durch den Koblenzer Juristen Franz Lassaulx: Kodex Napoleon, Koblenz 1807; Fehrenbach, Elisabeth: Der Einfluss des „Code Napoléon“ auf das Rechtsbewusstsein in den Ländern des Rheinischen Rechts, in: Jurt: Wandel von Recht und Rechtsbewusstsein in Frankreich und Deutschland, Berlin 1999, S. 133–141; Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress, in: Petri/Droege: Rheinische Geschichte 2, Düsseldorf 1976, S. 333–341.

1802⁶ werden, die das Verhältnis des französischen Staates zu den innerhalb des französischen Staatsgebietes befindlichen Kultusgemeinschaften, und so auch zu den evangelischen linksrheinischen Kirchengemeinden, ausführlich regeln sollten.⁷ Zunächst erforderten die Organischen Artikel für die evangelischen Gemeinden des Rheinlandes einen tiefen Einschnitt für die über Jahrhunderte hinweg gewachsenen kirchlichen Landschaften, da die Gemeinden nun neugegründeten Konsistorialkirchen zugeordnet waren. Gravierend waren für die Konfessionskirchen die Konsequenzen im Bereich der kirchlichen Verwaltung und Organisation: Die lutherischen und reformierten Gemeinden wurden in Konsistorialkirchen mit etwa 6000 Gemeindegliedern geordnet, an deren Spitze mit begrenzt kirchenleitender Funktion ein Lokalkonsistorium stand. Dieses lokale Konsistorium sollte aus den Pfarrern der Gemeinde und 25 Notabeln, also Bürgern der höchsten Steuerklasse, gebildet werden.⁸ Darüber wurde für die reformierten Gemeinden die Synode, bzw. für die lutherischen Gemeinden die Inspektion geschaffen, welche aus fünf Konsistorialkirchen gebildet und von den entsprechenden Lokalkonsistorien mit je einem Theologen sowie einem oder zwei Ältesten besetzt werden sollten.⁹

Obwohl die überregionalen reformierten Gesamtsynoden unter französischer Herrschaft nicht mehr zusammentreten konnten – auf lutherischer Seite kam es hingegen zu einer überregionalen Vertretung in Form eines Oberkonsistoriums –, ist es doch bemerkenswert, dass im Rahmen der Organischen Artikel die Ältesten gegenüber den älteren Kirchenordnungen insgesamt eine wichtigere Funktion einnahmen. Sie waren in allen Gremien vertreten und stellten tatsächlich in einigen Fällen auch die Mehrheit.¹⁰ „Die Synodalbeschlüsse – die Organischen Artikel nennen expressiv *verbis* solche, die Lehre, Disziplin und Remotion von Pfarrern betreffen – sowie Tagungen der Synoden, Inspektionen und des Oberkonsistoriums sind ohne Ausnahme genehmigungspflichtig. ... An den Sitzungen der Synoden und Inspektionen nehmen Staatsbeamte teil, die Kontrollfunktion haben. Die Tagesordnung der jeweiligen Gremien müssen vor, die Protokolle nach der Sitzung eingereicht werden.“¹¹ Auf

⁶ Text bei Hermens, Franz Paul: Handbuch der gesammten Staats-Gesetzgebung über den christlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchen-Güter und Einkünfte in den Königlich Preußischen Provinzen am linken Rheinufer, Band 1, Aachen/Leipzig 1833, S. 527-566.

⁷ Van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 32; vgl. auch Brigitte Duda: Die Organisation der evangelischen Kirchen des linken Rheinufers nach den Organischen Artikeln von 1802, Düsseldorf 1972; grundlegend hierzu Metzinger, Andreas: Die Organischen Artikel von 1802 in der Geschichte des rheinischen Protestantismus. Epochaler Wandel oder historisches Zwischenspiel?, in: MEKGR 2004, 81-95; Becker, Andreas: Napoleonische Elitenpolitik im Rheinland. Die protestantische Geistlichkeit im Roerdepartement 1802–1814 Köln, 2011.

⁸ Vgl. van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3); S. 32f; Metzinger: Die Organischen Artikel (wie Anm. 7), S. 82-83-84.

⁹ Vgl. Metzinger: Die Organischen Artikel (wie Anm. 7), S. 88-90.

¹⁰ Vgl. van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 33.

¹¹ Vgl. van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 33.

diese Weise sicherte sich die französische Obrigkeit zahlreiche politische Möglichkeiten, in wichtige Bereiche der Kirche einzugreifen und diese zu überwachen. Letztlich kam es nämlich der französischen Verwaltung entscheidend darauf an, die kirchlichen Institutionen im Rheinland für die Ziele der napoleonischen Politik politisch instrumentalisieren zu können. Die vom Staat besoldeten Pfarrer hatten einen Treueid auf die Obrigkeit zu leisten und dafür zu sorgen, dass in den Gottesdiensten nicht nur regelmäßig für Kaiser und Staat gebetet wurde, sondern auch anlässlich wichtiger politischer und militärischer Ereignisse die Glocken läuteten.

Trotz dieser doch recht massiven Eingriffe von Seiten der französischen Obrigkeit in die Strukturen und Arbeitsweisen lutherischer und reformierter Gemeinden hat die französische Besetzung zu einer Stärkung der presbyterialen Verfassungstradition geführt. So blieb die presbyterial-synodale Ordnungsstruktur reformierter Kirchen in Jülich-Berg-Kleve-Mark erhalten – hier konstituierte sich erstmals 1610 eine reformierte Generalsynode –, zudem bildete sich auch in lutherischen Gemeinden dieser Territorien eine lebendige synodale Tradition heraus.¹²

Nichts desto trotz blieben die Organischen Artikel lediglich ein historisches Zwischenspiel, deren Umsetzung nicht gelang und auf diese Weise Stückwerk geblieben sind. Der Rückzug der französischen Truppen aus dem Rheinland besiegelte dann auch das Ende der Organischen Artikel, nicht aber des Code Civil, der im Rheinland weiterhin gültig blieb. Dennoch blieben die Organischen Artikel nicht folgenlos für die evangelischen Gemeinden im Rheinland. Erstmals in ihrer Geschichte erfolgte ihre staatsrechtliche Anerkennung durch einen weltanschaulich neutralen Staat. Die Gemeinden standen im Zentrum einer Verwaltungsstruktureform, die die territoriale Zersplitterung früherer Zeiten weit hinter sich ließ.¹³

Zu guter Letzt führten die Organischen Artikel zu einer Stärkung des presbyterial-kirchenleitenden Handelns in den evangelischen Gemeinden des Rheinlands insgesamt: Auch die reformierten Gemeinden des Südens und am Mittelrhein erfuhren in ihren bislang stark obrigkeitlich geprägten Kirchen durch die Einführung von Lokalkonsistorien eine deutliche Aufwertung presbyterialer Kompetenzen. Dass also die evangelischen Gemeinden des Rheinlandes insgesamt hierdurch die Form presbyterialer Gemeindeführung schätzen lernten, darf nicht unterschätzt werden. Hier wurden die kirchenpolitischen Grundlagen für den späteren rheinischen Protest gegen die preußische Kultuspolitik der zwanziger und dreißiger Jahre geschaffen.

Zum Jahresende 1813 fand die französische Herrschaft im Rheinland nach bald zwanzig Jahren ihr Ende. Alliierte Truppen marschierten im Rheinland ein. Die napo-

¹² Vgl. die Beiträge von Magen, Ferdinand: Die Brandenburg-preußischen Territorien am Niederrhein, Motte, Wolfgang: Bergisches Land, Rosenbrock, Gerd: Jülich und angrenzende Territorien, in: Eberlein: Territorialkirchen und protestantische Kultur 1648–1800, Bonn 2015, S. 1-107.

¹³ Vgl. das Fazit bei Metzger: Die Organischen Artikel (wie Anm. 7), S. 88-90.

leonischen Satellitenstaaten Westfalen und Berg wurden unverzüglich aufgelöst und an ihrer Stelle die preußischen Generalgouvernements zwischen Weser und Rhein sowie im Großherzogtum Berg errichtet. Linksrheinisch wurden ebenfalls zwei Generalgouvernements eingerichtet, Niederrhein und Mittelrhein, und unter preußische Verwaltung gestellt. Die kirchlichen Verhältnisse wurden von der neuen Verwaltung zunächst nicht angetastet. Widerstand im überwiegend katholischen Rheinland gegen die neue Obrigkeit regte sich nirgends, vielmehr wurde die neue Obrigkeit von der Bevölkerung meist überall im Rheinland begrüßt und der politische Wechsel mit Wohlwollen aufgenommen.¹⁴ Nach dem Sturz Napoleons im April 1814 sollte es dann auch zu einer raschen politischen Einigung der ehemals verfeindeten Kriegsparteien kommen: Die europäischen Mächte einigten sich im 1. Pariser Frieden vom 30./31. Mai 1814 mit Frankreich im Wesentlichen darauf, dass es sich, mit Ausnahme des bei Frankreich verbleibenden südlichen Saarlandes mit ihren Zentren Saarlouis und Saarbrücken, in die damaligen Grenzen des Jahres 1792 zurückziehen habe.¹⁵

Für das Rheinland wurde bereits am Tag nach dem Pariser Friedensschluss bestimmt, dass die Verwaltungsstrukturen erneut geändert werden sollten. Südlich der Mosel übernahmen Österreich und Bayern mit Sitz in Bad Kreuznach die Verwaltung, nördlich davon richtete Preußen ein Generalgouvernement von Nieder- und Mittelrhein mit Sitz in Aachen neben dem Generalgouvernement in Berg ein.¹⁶ Eines zeigten die Verhandlungen in Paris allerdings deutlich: An eine Wiederherstellung der politischen und territorialen Verhältnisse im Rheinland vor Revolution und Säkularisation dachte unter den Großmächten ernsthaft niemand mehr. Dieses für die weiteren kirchenpolitischen Entwicklungen im Rheinland höchst bedeutsame Ergebnis des Ersten Pariser Friedensschlusses wurde durch die Resultate des dann im Herbst 1814 zusammengetretenen Wiener Kongresses bestätigt. Hier kam es zunächst unter den teilnehmenden Diplomaten zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen über die Frage nach der zukünftigen politischen Machtverteilung der europäischen Mächte untereinander, die dann aber in der Wiener Schlussakte vom 9. Juni 1815 doch gütlich beigelegt werden konnten. Die klare Absicht Preußens, sich zugunsten einer politisch angestrebten vollständigen Einnahme Sachsens aus dem Rheinland zurückzuziehen, scheiterte nicht zuletzt am Widerstand Großbritanniens. In London war man an einer starken preußischen Präsenz am Rhein interessiert, um im Interesse eines europäischen Gleichgewichtes möglichen Expansionsplänen Frankreichs direkt einen Riegel verschieben zu können. Nur widerstrebend fügte sich die preußische Regierung diesen

¹⁴ Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress (s. Anm. 5), S. 349.

¹⁵ Zum Ersten Pariser Frieden vgl. Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress, München 2014, S. 218-237.

¹⁶ Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress (s. Anm. 15), S. 235-236; Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress (wie Anm. 5), S. 349.

Plänen.¹⁷ Und aus genau diesem Grund, dem britischen Wunsch nach einer gegen Frankreich gerichteten militärisch starken preußischen Präsenz am Rhein, wurden auch die Pläne der Oranier, dass sich das neugegründete Königreich der Niederlande bis vor die Tore Kölns erstrecken sollte, auf europäischer diplomatischer Bühne vereitelt.¹⁸

So erhielt Preußen nicht nur seine alten Territorien Kleve und Moers zurück, sondern an Preußen fielen weitere umfangreiche Territorien. Außer großen Teilen der ehemaligen westfälischen Fürstentümer wurden die ehemaligen Herzogtümer Berg und Jülich dem preußischen Staat einverleibt, dann fielen noch die früheren kurkölnischen und kurtrierischen Gebiete, darunter die Städte Trier und Koblenz, schließlich aber auch die umfangreichen Besitzungen der Pfalz und ihrer Nebenlinien um Simmern und Kreuznach an Preußen. Hinzu kam noch der Raum um Eupen-Malmedy, nicht zu vergessen die Städte Köln und Aachen. Rechtsrheinisch wurden durch politische Absprachen mit Nassau noch dessen nördliche Besitzungen mit dem Ehrenbreitstein, Neuwied und Altenkirchen unter preußische Herrschaft gestellt.¹⁹

Sah die Wiener Schlussakte auf Wunsch des gebürtigen Koblenzers Metternich eine noch näher zu bestimmende Präsenz Österreichs zumindest am Mittelrhein vor, gelang es den militärischen Ratgebern des österreichischen Kaisers Franz, einen vollständigen Rückzug aus dem Westen durchzusetzen.²⁰ Die endgültige territoriale Verteilung des Rheinlands erfolgte dann nach der endgültigen Niederlage Napoleons und dem Abschluss des 2. Pariser Friedens – neben empfindlichen Reparationszahlungen hatten die französischen Truppen nun das gesamte Saarland einschließlich der Städte Saarbrücken und Saarlouis zu räumen. Das Saarland insgesamt fiel dann an Preußen.²¹

Auch wenn einige Intellektuelle enttäuscht waren über die den Wiener Kongress leitenden Prinzipien der „Restauration“ und „Legitimität“, entsprachen diese den Kongress leitenden Prinzipien doch nicht den von ihnen gewünschten Antworten auf die drängenden nationalen und verfassungsrechtlichen Fragen, so blieb doch die Mehrheit der Bevölkerung ihrer neuen preußischen Obrigkeit zunächst sehr wohlwollend gegenüber eingestellt. Der König selbst gab den Rheinländern großen Anlass zur Hoffnung. „In dem Aufruf zu dem Patent, mit dem König Friedrich Wilhelm III. von ihnen Besitz ergriff, hatte er sie als Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit

¹⁷ Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress (wie Anm. 15), S. 455-495, 539-541; Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress (wie Anm. 5), S. 349.

¹⁸ Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress (wie Anm. 5), S. 349.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda, S. 350.

²¹ Zu den weiteren Regelungen des 2. Pariser Friedens vgl. Zamoyski, Adam: 1815 – Napoleons Sturz und der Wiener Kongress (wie Anm. 15), S. 554-570.

Deutschlands bezeichnet und der Bevölkerung neben Frieden und Ordnung Gerechtigkeit und Milde, Schutz und Pflege ihrer Religion, Sorge um geistigen und materiellen Aufstieg, Zuziehung zu einer Steuerregulierung versprochen.²² Politisch als äußerst geschickt erwies sich der König im Umgang mit dem Code Civil. Er versprach seinen neuen Untertanen für die linksrheinischen Gebiete weiterhin die Fortgeltung des allgemein sehr geschätzten Code Civil, während im übrigen Preußen das Allgemeine Landrecht verbindlich war.²³

Die für unser Thema zentrale Frage ist damit angesprochen – wie sahen der von dem preußischen König versprochene „Schutz“ und die „Pflege ihrer angestammten Religion“ eigentlich aus? Wie gestalteten sich die Bemühungen im konkreten kirchenpolitischen Handeln? Und welche Konsequenzen hatte dieses vom König behauptete Bemühen um die angestammte Religion für die evangelischen Gemeinden des Rheinlandes?

Zunächst wurden von der neuen preußischen Obrigkeit eine Verwaltungsreform entschlossen vorangetrieben und umgehend neue staatliche Strukturen geschaffen. Mit der Übernahme des Rheinlandes durch Preußen entstanden zunächst aus den über 80 Territorien, die es Ende des 18. Jahrhunderts noch im Rheinland gegeben hatte, zwei Rheinprovinzen, nämlich die Provinz Jülich-Kleve-Berg mit dem Regierungssitz in Köln sowie im Süden eine Provinz „Niederrhein“ (!) mit Sitz in Koblenz. Bereits 1822 wurden die beiden Rheinprovinzen zu einer Rheinprovinz zusammengeführt, ab 1826 schließlich mit Sitz von Oberpräsident und Konsistorium in Koblenz, welches dann zum politischen Zentrum der Rheinprovinz avancierte. Der Oberpräsident besaß umfangreiche politische Kompetenzen: Er verantwortete neben den allgemeinen Landesangelegenheiten als Vorsitzender eines Konsistoriums auch die Leitung des Kirchen- und Schulwesens in der Rheinprovinz. Dieses staatliche Konsistorium wurde als Kollegialbehörde aus theologischen, juristischen und pädagogischen Räten am Sitz der Provinzialverwaltung in Koblenz errichtet²⁴ und besaß großen kirchenpolitischen Einfluss auf die evangelischen Gemeinden im Rheinland. Weiter übernahm das Konsistorium auch die kirchliche Leitung in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht: „Dies betraf die Einrichtung von und die Aufsicht über Synoden, Gottesdienstfragen, Kandidatenprüfungen, Vorschlag und Einführung von Superintendenten, Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen“; nicht zuletzt nahm das Konsistorium das Recht der „Stellenbesetzung bei landesherrlichem Patronat und Bestätigung aller anderen Besetzungen, Aufsicht über die Amtsführung der Geist-

²² Braubach, Max: Vom Westfälischen Frieden bis zum Wiener Kongress (wie Anm. 5), S. 351.

²³ Goeters, J.F. Gerhard: Der Anschluss der neuen Provinzen, in: Goeters/Rogge: Die Geschichte der Evangelischen Union, Band 1, Leipzig, 1992, S. 79.

²⁴ Goeters, J.F. Gerhard: Der Anschluss der neuen Provinzen (wie Anm. 23), S.80.

lichen sowie über die äußere Ordnung und die gesamte Vermögensverwaltung der Gemeinden“ jetzt für sich in Anspruch.²⁵

Es ist also für die Jahre nach 1815 deutlich festzustellen, dass im Rheinland die evangelischen Gemeinden von Seiten des preußischen Staates einer starken Reglementierung unterworfen wurden. Schon früh artikulierte sich innerhalb der Gemeinden Unwille gegenüber diesem kirchenpolitischen Handeln des preußischen Staates, denn nach Ansicht kirchlicher Repräsentanten widersprach diese Politik der rheinischen Tradition eines presbyterial-synodalen Leitungsmodells. So formierte sich rasch Widerstand und Protest, der bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein im Rheinland zu teilweise heftig geführten kirchenpolitischen Diskussionen führte. Die großen Themen, um die unter dem Vorzeichen einer möglichen staatlichen Reglementierung der Kirchen durch den preußischen Staat gestritten wurden, waren die Fragen nach einer „Union“, einer „Kirchenverfassung“ sowie einer liturgischen „Agende“.²⁶ Diese drei Themen beherrschten die kirchlichen Debatten für Jahrzehnte. Es ist an dieser Stelle nicht der Raum, diese komplexen Themen eingehend behandeln zu können. In aller gebotenen Kürze nur dies: Die Tatsache, dass diese drei genannten Themen im Rheinland überhaupt eine so große Rolle spielten, ist eine wesentliche Konsequenz der Beratungsergebnisse des Wiener Kongresses. Denn als Ergebnis europäischer Diplomatie gehörte das Rheinland ab 1815 zu Preußen; preußische Politik bestimmte von nun an das kirchliche Leben der evangelischen Gemeinden im Rheinland und setzte die thematischen Schwerpunkte.

Einige Bemerkungen zur Union: Im Gegensatz zur vieldiskutierten Frage nach Aufgabe, Kompetenzen, Struktur und Verhältnis von staatlichen und kirchlichen Gremien im Rahmen einer Kirchenverfassung – konkret entfaltete sich dieser Streit um die Frage nach den Kompetenzen eines „Konsistoriums“ – wurde die Union in einigen rheinischen Gemeinden noch vor dem Unionsaufruf des preußischen Königs bereits geschaffen. Schon zur Franzosenzeit hatte es in einigen linksrheinischen Gemeinden Unionen und Unionsversuche gegeben, obwohl die Organischen Artikel Napoleons diesen Unionen die rechtliche Grundlage entzogen. Die angestrebten „einheitlichen Kirchenverhältnisse“ sollten unter anderem durch das Bekenntnis der aus mehreren Ortsgemeinden bestehenden Konsistorialkirche entweder zum lutherischen oder reformierten Bekenntnis erzielt werden. So behinderten die Organischen Artikel zwar die rheinischen Unionsbestrebungen, konnten diese aber letztendlich nicht unterdrücken, da die im Rheinland einflussreichen religiösen Bewegungen von Pietismus

²⁵ Goeters, J.F. Gerhard: Der Anschluss der neuen Provinzen (wie Anm. 23), S. 81.

²⁶ Vgl. hierzu van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 53-205; Goebel, Klaus: Die Zeit der Staatskirche (1815–1918), in: Petri/Droege, Rheinische Geschichte, Band 3, Düsseldorf 1979, S. 417-424.

und Aufklärung den Unionsgedanken kirchenpolitisch vorbereitet hatten.²⁷ Daher waren zahlreiche evangelische Christinnen und Christen einer kirchlichen Union gegenüber äußerst aufgeschlossen, was zahlreiche frühe Beispiele vor 1815 belegen: Über die unierte Nutzung der Annakirche in Aachen und der Antoniterkirche in Köln, dem Unionsversuch im Arrondissement Simmern bis hin zu unierten Gemeindebildungen wie in Bonn, Geldern, Koblenz und Mainz.

Auf diese Weise entstanden dann nach 1815 rasch weitere Unionsgemeinden.²⁸ „Generell wurde die Union im Rheinland auch begrüßt: ‚mit Freude‘ auf der Duisburger Synode für Jülich-Kleve-Berg 1818, und noch positiver auf der Oberlandsynode 1819 für Koblenz-Trier. Glaubensüberzeugungen trafen sich da mit der Suche des aufgeklärten Jahrhunderts nach Versöhnungslösungen und die praktisch-tolerante Art vieler Pfarrer förderte den Unionsgedanken.“²⁹ Der Gedanke, dass der Unionsaufruf des Königs vom September 1817 in den Rheinprovinzen „bis auf wenige Ausnahmen schon weitgehend verwirklicht (ist), als der ausgesprochen wurde“, ist nicht von der Hand zu weisen.³⁰ Insbesondere im Süden des Rheinlandes entstanden nach 1817 unierte Gemeindegründungen, so beispielsweise Koblenz bereits 1802, Bonn 1816, Trier 1817, St. Wendel 1825, Mayen 1826 und Prüm 1829, insgesamt sind 40 unierte Gemeindegründungen, und zwar auch in nahezu allen Großstädten, in der Zeit von 1815 bis 1870 bezeugt.³¹

So erfreulich aus königlicher Sicht sich die Aufnahme der Union im Rheinland überwiegend darstellte, so spannungsreich hingegen gestaltete sich das Verhältnis zwischen den synodalen und konsistorialen Strukturen in der Rheinischen Kirche. Dies zeigte sich besonders in den Debatten um die Einführung einer verbindlichen Agenda sowie im Streit um die Einführung einer Kirchenordnung. Entschied sich noch im Jahr 1815 der König für eine noch näher zu bestimmende Synodalverfassung³², so nahmen aus rheinischer Sicht die konsistorialen Übergriffe in den kommenden Jahren weiter zu. In den Diskussionen über die konkrete Ausgestaltung kirchenleitender Strukturen im Rheinland suchte der seit 1818 einflussreiche Präses der rheinischen Provinzialsynode von Jülich-Kleve-Berg, Johann Gottfried Roß, der

²⁷ Metzging: Die Organischen Artikel (wie Anm. 5), S. 84-88.

²⁸ Grundlegend zum Thema Metzging, Andreas: Gemeindeunionen in der rheinischen Kirchenprovinz, in: Kampmann, Preußische Union: Ursprünge, Wirkung und Ausgang, Bielefeld 2011, S. 165-183.

²⁹ Weitenhagen, Holger: Das 19. Jahrhundert – die Zeit mit Preußen (1648–1815), in: Conrad, Evangelisch am Rhein, Düsseldorf 2007, S. 75.

³⁰ So van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 47.

³¹ Vgl. auch die Übersicht bei Mülhaupt, Erwin: Rheinische Kirchengeschichte, Düsseldorf 1970, S. 290-294.

³² Vgl. van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3); S. 41-52; Höroldt, Dietrich: Preußische Konfessionspolitik am Rhein im 19. Jahrhundert: in: MEKGR 31, 1982, S. 145.

zudem seit 1828 Mitglied des Kultusministeriums und Probst in Berlin war³³, einen Kompromiss herbeizuführen, indem er dem Konsistorium ein „Jus circa sacra“ als ein staatliches Aufsichtsrecht über die Kirche einzuräumen suchte, das vom König begehrte innerkirchliche Recht hingegen aber der Synode zugestand. Dennoch wurden von 1820 bis 1830 keine Synoden mehr genehmigt.³⁴

Die heftigen Proteste gegen eine aus Berlin den rheinischen Gemeinden als aufgezwungen empfundene Agende verschärfen den Streit weiter, da die Diskussionen um Kirchenordnung und Agende nicht getrennt voneinander, sondern zusammen geführt wurden. „Als aber 1826 nur elf von 422 rheinischen Pfarrern der neuen Agende zustimmten, hielten sich fortan Versprechen und Drohungen aus Berlin die Waage. Endlich kam Berlin 1828 den westlichen Synoden wieder mit dem Angebot der synodales presbyterialen Rechte entgegen. So stimmten diese schließlich 1830 in Köln und Koblenz trotz starker Widerstände einer reichlich beschnittenen preußisch-königlichen Agende zu und setzten sie 1834 mit Zusätzen und unter fortgesetzter Kritik ... in Kraft.“³⁵ Doch dieses kirchenpolitische Entgegenkommen der rheinischen Gemeinden in der Debatte um die Agende trug dennoch entscheidend zu einer Entspannung in den Debatten um die Rheinische Kirchenordnung bei.³⁶ Denn nach Jahren politischer Blockade und des Streites um die Kirchenordnung konnten die Verfechter der presbyterial-synodalen Tradition in der Rheinprovinz durch ihr Nachgeben in dem Agendenstreit drei ihrer vier zentralen Forderungen kirchenpolitisch in der Kirchenordnung durchsetzen: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 gewährte die Zusammensetzung der Synoden aus ordinierten Theologen und Gemeindegliedern, dann die freie Wahl des Präses sowie die freie Pfarrerwahl in den Gemeinden. Hingegen lehnte der König ein gesetzgebendes Recht der Synoden ab und etablierte mit dem Amt des Generalsuperintendenten ein konsistoriales Korrektiv innerhalb der Kirchenordnung.³⁷

Auch wenn die Debatten um die konkrete Ausgestaltung der KO insbesondere in der Restaurationszeit nach 1848 längst nicht beendet war – ich nenne nur die Stichworte „Gesangbuch“, „Rheinischer Unionskatechismus“, dann aber auch die Tendenz der preußischen Politik, die Kompetenzen der Synoden begrenzen zu wollen³⁸ –, so lassen sich die wesentlichen Konsequenzen des Wiener Kongresses auf die kirchliche

³³ Zu Ross vgl. Rahe, Hans-Wilhelm: Bischoff Ross. Vermittler zwischen Rheinland-Westfalen und Preußen im 19. Jahrhundert, Köln 1984, S. 115-229; vgl. auch van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 225-236.

³⁴ Weitenhagen: Das 19. Jahrhundert (wie Anm. 29), S. 78.

³⁵ Vgl. insg. Weitenhagen: Das 19. Jahrhundert (wie Anm. 29), S. 76-78.

³⁶ Van Norden: Kirche und Staat (wie Anm. 3), S. 255-272.

³⁷ Ebenda, S. 272-281.

³⁸ Vgl. Weitenhagen: Das 19. Jahrhundert (wie Anm. 29), S. 79.

Landschaft evangelischer Gemeinden im Rheinland wie folgt bestimmen: Die Entscheidung, nicht mehr zu den kirchlichen Verhältnissen der Jahre vor 1794 zurückkehren zu wollen, war für die weitere kirchenpolitische Lage ebenso folgenreich wie die Bildung einer preußischen Rheinprovinz als militärisch starker Riegel gegenüber möglichen weiteren französischen Expansionsbestrebungen. Damit etablierte sich das Rheinland als fester Bestandteil des preußischen Staates. Die preußische Regierung setzte dadurch nun die kirchenpolitischen Themen wie Agende, Union und Kirchenordnung und suchte diese nach ihren Vorstellungen zu lösen. Dass Preußen kirchenpolitisch die durch die Organischen Artikel gestärkten presbyterial-synodalen Strukturen der Gemeinden unabhängig von der fortgesetzten Diskussionen nach Verabschiedung der Kirchenordnung nicht abzuschaffen vermochte, sollte schließlich zu jenen im Schlussteil kurz angesprochenen Verwicklungen führen.